

### Anhang 1 Subsidiäre Definition der anrechenbaren Bruttogeschossfläche (aBGF)

*Bestehende kantonale Regelungen zur aBGF-Definition können zur Anwendung kommen, soweit sie sich im Grundsatz an die ORL-Norm 514 420 (Provisorische Richtlinien zur Orts-, Regional- und Landesplanung, Die Ausnutzungsziffer, Blatt 514 420, 1966<sup>34</sup> anlehnen. Ansonsten gilt die nachfolgende Definition:*

Die anrechenbare Bruttogeschossfläche (aBGF) resultiert aus der Summe aller Geschossflächen einschliesslich der Mauer- und Wandquerschnitte, die dauerhaft für das Wohnen und Arbeiten genutzt werden können. Nicht angerechnet werden Flächen mit einer lichten Höhe von weniger als 1 m sowie die Nebenflächen (BNF, umfassend Funktionsflächen und Nebennutzflächen).

Zur aBGF zählen die Teile der Nutzfläche eines Gebäudes, die für das Wohnen und Arbeiten bestimmt sind bzw. genutzt werden sowie die zur Erschliessung der entsprechenden Wohn- und Arbeitsräume dienenden Verkehrsflächen (Flure, Korridore, Eingangshallen; Treppen und Rampen; Aufzugsschächte).

Nicht an die aBGF angerechnet werden (analog Nebennutzflächen gemäss SIA-Norm 416 [1993]):

- zu Wohnungen gehörende Keller-, Estrich- und Trockenräume, Waschküchen, Abstellräume, Fahrzeugeinstellräume, Schutzräume und Kehrichträume;
- Funktionsflächen wie Räume für Haustechnikanlagen, Motorenräume für Aufzugs- und Förderanlagen, Ver- und Entsorgungsschächte und -kanäle, sowie Installationsgeschosse, Heizungs- und Tankräume;
- offene Erdgeschosshallen; überdeckte offene Dachterrassen; offene ein- und vorspringende Balkone, sofern sie nicht als Laubengänge dienen;
- Ställe und Futterlagerflächen für die Hobbytierhaltung.

---

34 Wenn sie sich an den Normentwurf «Ausnutzungsziffer» des Vereins «Normen für die Raumplanung», Stand 12.12.2000, anlehnen, so wird diese Voraussetzung als erfüllt anzusehen sein.